



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XL. Die Käyserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

Eadem sit ubique *ad normam* nempe *Camerae Imperialis*, procedendi, judicandi, revidendi, visitandi &c. ratio; Praesides, Assesores, Secretarii, caeterique iustitiae ministri, sint pari ex utraque Religione numero.

1646.
Nov.

Sola Caesarea Majestas constituat duos singulorum *Tribunalium Praesides*, unum Catholicum, alterum Evangelicum, qui nomine auctoritateque Caesaris alternatim iudicis officio fungantur.

Assesores praesententur a Proceribus Circulorum, qui singulis Judiciis subsunt, ex unoquoque autem Circulo feligatur *Judicii Aulici* Consiliarius qui sit iurium Imperii, rerumque Germanicarum peritus.

Solo *Caesareo nomine*, auctoritate, sigillo, expediantur Citationes, Mandata, Decreta, Commissiones, ipsae denique finales Sententiae pronuncientur.

Sola Caesarea Majestas iudicet de *Feudis Legalibus*.

In *Causa Fraetæ Pacis Publicæ* sit *Aulae Caesareæ* cum caeteris summis Judiciis concurrens iurisdictio; in reliquis omnibus negotiis concurrentia planè sublata esto.

Austregarum in *Aula Caesarea*, caeterisque Judiciis sit eadem plane ratio, & quæ de *Competentia Fori* *Ordinatio Camerae Spirensis* disposuit, ubique citra diferimen pari jure servantur.

Prime Instantiæ, *Austregarum Jurisdictio*, & *Privilegia de non appellando* undiquaque illibata manent; annullatis & omnino prohibitis Commissionibus ex *Aula Caesarea*, quibus hucusque *Jurisdictio Statuum* turbata fuerat.

Dubia, quæ in his *Judiciis* aut jam exorta aut posthac exorientur, ab *Universalibus Imperii Comitibus* decisionem recipiant.

Caetera ad horum *Tribunalium* constitutionem facientia, *Pace* inita, à praesentibus *Ordinum Legatis*, ante *Conventus* dissolutionem ordinentur ac perficiantur: ubi ratio haberi poterit eorum, quæ in *Imperii Deputatorum Comitibus* *Francofurtenibus* de *Modo Processus* deliberata fuerunt.

§. XXXX.

Die Kayserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum.

Die Evangelischen warteten nun auf die von den Kayserlichen Gesandten hierauf vertrösete weitere schriftliche Erklärung; Es verzog sich aber mit deren Ausfertigung bis nach des Salvii Abreise von Münster, da die Kayserliche Ge-

sandten die Evangelischen Deputatos ad Gravamina den 21. Novembr. Nachmittags zu sich erforderten, und nach geschenehen Vortrag des Legati Volmars, sub N. I. selbigen die sub N. II. anliegende Schrift behändigten.

N. I.

Des Kayserlichen Legati Volmars Mündlicher Vortrag, bey Einlieferung der Catholicorum Endlicher Erklärung in puncto Gravaminum, an die Evangelischen Deputirte.

N. I.
Des Legati
Volmars
Vortrag.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät uners allergnädigsten Herrn, zu denen allhier und zu Münster angestellten Friedens- Tractaten verordnete Bevollmächtigte Gesandten und Plenipotentiarii hätten sich wohl versehen, es solten des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände Augsburgischer Confession beyder Dertor ans

wesen-

1646.
Nov.

wesende Deputati, sich mit denen von 12. Julii jüngsthin an Seiten der Catholischen ausgehändigten Compositions-Vorschlägen vergniget, auch sich denselben ohne einige Beschwerde bequemet haben. Nachdem aber bey derentwegen mit denen zu Münster anwesenden Deputatis, zu zweyen unterschiedlichen mahlen vorgangenen Conferentiis vermercket worden, worinn derselben fernere Einwendungen bestünden; so hätten wohlberühmte Kayserliche Plenipotentiarii nicht ermangeln wollen, der Sachen so wohl an ihrem Ort ferners nachzudencken, als auch mit eglischen vornehmen Catholischen Ständen davon zu communiciren, auch daraußhin nechst Ersehung der eingelangten Kayserlichen Instruction und Erwegung so wohl der Natur und Eigenschafft des streitigen Geschäfts selbst, als dieses jetzigen betrübten Zustandes im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, eine Endliche und schließliche Declaration und Vergleichungs-Schrift verfaßet, und denen Herren Deputirten hiermit zustellen wollen, daraus sie dann klärllich ersehen und verspühren würden, daß die Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, und an Dero statt die anwesende Kayserliche Plenipotentiarii alle äußerste Mittel und Wege zu ergreifen begehren, wodurch solche langwierigen Streitigkeiten möchte abgeholfen, die Gemüther unter denen Ständen versöhnet, und mithin der Friede auch mit denen auswärtigen Cronen desto schleuniger erhebt werden könnte, daß auch Ihre Kayserliche Majestät allein solchen Respects willen, in die äußerste Mittel gnädigst eingewilligt, die Sie auch anderwärts nicht thun könnten noch wolten.

Es wolten demnach ermeldte Kayserliche Gesandten sich gegen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ungezweifelter Hoffnung gänzlich versehen, sie werden solche aufgesetzte Vergleichungs-Schrift zu Dank annehmen, mit derselben sich zur Ruhe begeben, und die Sache ohne einig Nachsetzen, Disputiren und Einwenden, damit zum Beschluß kommen lassen, sich auch versichert halten, daß dieß einmahl die letzte und schließliche Erklärung sey, darwieder weder Ihre Kayserliche Majestät, noch die Catholischen sich auf einigerley Weise noch Wege nicht treiben lassen könnten noch wolten. Dieses alles aber wolten die Kayserliche Plenipotentiarii ihnen mit diesem ausdrücklichen Beding vorgehalten und eingewilliget haben, daß es bey dieser Vergleichung dergestalt und anders nicht sein Verbleibens haben sollte, wanns dardurch auch mit denen übrigen biß daher noch mit denen Ständen bestrittenen Punkten (die Prälatische Sache darunter zu verstehen) zur Richtigkeit kommen, und der so hoch erwünschte Frieden erhalten werden könnte, und gar nicht der Meynung, daß die Herren Protestirende dieses vor eine richtige Einwilligung annehmen; hernach aber erst andere noch unverglichene Sachen, weiters in Disputat ziehen, und damit den Frieden aufhalten wolten; dann wofern der Friede hierauf nicht erfolgen sollte, so würden auch Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände Catholischer Religion an diese jetzige Bewilligung nicht gebunden seyn &c.

N. II.

Der Catholischen Endliche Erklärung oder Declaration in puncto Gravaminum.

N. II.
Der Catholi-
schen letzte Er-
klärung in
puncto Gra-
vaminum.

Zu wissen und kund sey hiemit: Nachdeme seithero des im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in dem Jahr nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt 1555. zu Augspurg zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aufgerichteten Religion-Friedens allerhand Spän und Irrungen wegen desselben ungleichen Verstandes entsprungen, auch darüber die Stände unter sich selbst in schwere Rechtfertigung und streitige Handlung erwachsen, endlich auch daraus diese noch schwebende schädliche Kriegs-Empdrungen guten Theils ihren Anlaß und Ursprung genommen: und aber zu Erhebung eines allgemeinen Friedens zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät auch denen beyden biß dahero mit derselben in öffentlichen Kriege verfangenen Cronen, die Zusammenkünfften zu Münster und Osnabrück veranlaßet, zumahlen hierzu von Ihrer Kayserlichen Majestät alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, um ihres dabey mit unterlauffenden Interesse willen erfordert und eingeladen worden, daß hierauf und in wahren
Dritter Theil. Zii 2

1646.
Nov.

den diesen Versammlungen durch eiferige Bemühung und Unterhandlung der Königlich-Kaiserlichen Majestät verordneter Bevollmächtigter Commissarien, zu Abschneidung und Aufhebung aller fünfzigjährigen Mißverständniß und Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, nachfolgende Articuli abgehandelt, verglichen und verabschiedet worden: Nämlich und erstlich solle der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf Anno 1555. erfolgte Religion-Friede, wie derselbe Anno 1566. zu Augspurg und hernach öftters auf öffentlichen Reichs-Zusammenkünften bestätigt worden, in allem seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen dessen, so in nachgesetzten Articulen anderwärts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden, welches alles und jedes auch für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebt, beständige und immer-währende Declaration angezogenen Religion-Friedens gehalten, auch in- und ausserhalb Reichens beobachtet, in allen übrigen aber zwischen ein und andern theils Ständen eine solche Gleichheit gehalten werden, wie es obermeldten Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß seyn werde. 2) Was dann die Immediat-Stifter anlanget, die seyn nun Erzbischof, Bischof, Abteyen, Probsteyen, wie auch die freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten noch Anno 1624. zu welcher Zeit dieses Jahrs innen gehabt und besessen, als benanntlich die Erzbischof Magdeburg, Bremen, Bischof Verden, Halberstadt (im Fall solches den Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg eingeräumt werden solte) Meissen, Raumburg, Merseburg, Eibus, Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Camin, Schwerin, Rakeburg, item die Abteyen zu Hirschberg, Salfeld, Walckenried, Quedlinburg, Herford und Geringeroda, dieselbe alle und jede sollen ihnen, ungehindert daß die nach dem Passauischen Vertrag und wider den Geistlichen Vorbehalt wären eingezogen oder der Religion halber verändert worden, ohne einige fernere Contradiction und Ansprach in Händen gelassen, deroselben Inhabere auch derentwegen weder in- noch ausserhalb Reichens zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu Christlicher und gültlicher Vergleichung der Religions-Streitigkeit nicht besprochen, noch in einigerley Weise oder Wege angefochten werden.

Im Fall auch ein oder ander derselben Confession zugethaner Stände seither Anno 1624. solcher damahln ingehabter Erzbischof- und Stifter mit oder ohne Recht entsetzt, oder sonst daran ihme Eintrag, Hinderniß und Zerung zugesüget worden, der solle alsobald in Krafft diß wiederum in integrum restituiret, und alle darwider vorgenommene Neuerung, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehabenen Nützung, Schäden und Unkosten, die ein oder ander Theil gegen dem andern zu präcendiren haben möchte, abgeschafft und aufgehoben werden. 3) In allen solchen Erzbischof- und Stiftern solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jeden Orts Herkommen und die Statuten anweisen thun, gehalten werden: auch jede vacante die Capicula, die Administration und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben. 4) Betreffend dann das Jus Primariarum Precum, so Ihro Kaiserlichen Majestät, als Römischem Kaiser zustehet, solle deroselben solche Gerechtigkeit wie für diesem also auch fñhrohin auf allen solchen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenden Erzbischoflichen, auch Bischoflichen und andern ungemittelten Stiftern, ohne einigen Eintrag und Widerrede verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capicula gänzlich und völig der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandten Subjecta präcensiret werden, wo aber beyderley Religions-Verwandte Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da sollen die vor Ihrer Kaiserlichen Majestät erlangte Primariæ Preces dem Präcensirendo anderer gestalt nicht zu gute kommen, als sofern das erledigte Canonieat oder Beneficium von einem seiner Religion Verwandten Canonico innen gehabt und genossen worden. 5) Was die Inculatur, Session und Votum anlanget, so die Inhabere der ungemittelten Erzbischof- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs-Deputation-Visitation- und andern gemeinen oder sonderbaren Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren, da wird nachgeben und bewilliget, daß solche Inhabere hinfñro mit diesem Titel: Erwehlt zum Erzbischof, oder Bischof, Abt, Probst &c. beschrieben und gewürdiget werden sollen. Des-

1646.
Nov.

1646.
Nov.

Desgleichen sollen dieselben, bey deren Stifffern die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezogen oder sonst in ihrem Statu verändert worden seynd, und also von andern regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, unter jetztgemeldtem Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschriben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: nemlichen daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stiffter wegen die Intitularur, Investitur, Session & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitul eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirter Stand in selbigen Erz- und Stifffern erhalten, die Stifft nicht erblich gemacht, noch der Christlichen Kirchen oder dem Reich gangz entzogen würden, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohne der Dom-Capittel vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdeme solche beschehen ist, bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley gehorsamst intimiren und darüber Kayserliche Belehnung suchen, auch gegen deren Ertheilung neben Abstattung doppelten Lehen-Tax Ihrer Kayserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren, und alsdann demjenigen, der also eligirt und postulirt ist, der Titul wie obgemelbt, ertheilet werden solle.

1646.
Nov.

Item sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane, zu Erz- und Bisshumb, Abtheyen, Probsteyen und Stifffern Erwehlt oder Postulirte auf denjenigen Eraysß-Versammlungen, in welchen Eraysen solche Stiffter gelegen, und darinnen die Sessionem & Votum herbracht, auch noch förders dabey bleiben, in Maaß und Ordnung wie daselbst Herkommens ist.

Sie sollen auch instänfftig auf Allgemeinen Reichs-Tägen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stände vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, in Mitten der andern beyden Geist- und Weltlichen Bäncken gegeben, auch die Reichs- und Fürsten-Raths Directores hinter denselben gesetzt, im votiren aber diese Ordnung gehalten werden, daß nach Oesterreich, Salzburg und Burgund derjenige, so den Erz-Stifft Magdeburg vertreten thut, nach demselben aber Bisanz und nach Bisanz wann noch jemand von eines andern den Augspurgischen Confessions-Berwandten überlassenen Erz-Stiffts wegen vorhanden, derselbe sodann, und dieweil noch vor Aenderung der Religion, vermög der Reichs-Abschiede, die noch in der Catholischen Händen verbleibende Bisshumb jederzeit vor den andern den Vorsitz gehabt, es auch anjetzt mit dem Votiren also gehalten, und nach den Catholischen Bischöffen die Augspurgische Confessions-Berwandten um ihre Vota angefraget werden sollen.

Ob dann ein oder ander zum Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirter selbst in Person nicht erscheinen wolte, so solten allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen, etliche Dom-Herren neben andern Rätthen zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimmen, pro conservacione Status Ecclesiastici geschicket und abgeordnet werden.

Wie auch im Fall einer oder ander zu Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirter selbst in Person erscheinen thäte, nichts destoweniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Rätthen auch jemand aus seinen Canonicis und Capitularibus zu vorbe- deutem Ende mitzunehmen, und den Capitulationibus dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwehlt zum Erz- oder Bischoff darauf verheydet werden, solchen Erz- und Stifft, darzu er eligirt oder postulirt worden, keines wegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitel eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

Auf welchen Erz- und Stifffern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Berwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dom-Herren

1646.
Nov.

præbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet und darwider noch mit Election noch mit Präsentation, noch sonst in andere Weg einige Aenderung nicht eingeführet werden.

1646.
Nov.

Was aber die pluralitatem Beneficiorum anlangt, bleibt den Augspurgischen Confessions-Berwandten heimgestellt, was sie deswegen unter sich selbst zu vergleichen, hingegen soll es, so viel die den Catholischen zugehörige Erb- und Stifter betrifft, bey Disposition der Geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erheischender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus gelassen werden.

Alle diejenige Mediat-Stifter, Cldster, Balleyen, Commenthureyen und Geistlichen Güter, so die Augspurgische Confessions-Berwandten, zu welcher Zeit des Jahrs 1624. in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prætext und auf was Maasß und Weiß es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauischen Vertrag, in ihrer Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Auffenthalt plenariè mit denen abgenommenen Documentis restituirt, und ob sie bereits wieder in Possession wären, dann ferners weder inn- noch außserhalb Rechts nicht turbiret, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu gütlicher und Christlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gleicher gestalt, wie die Immediat-Stifter in Händen gelassen werden.

Doch sollen hiedon ausgenommen seyn diejenigen Kldster und Stifter, so notorie extra Territoria occupantium gelegen, als da seyn die in der Herrschafft Hohenstauffen, Herrschafft Nohalm und Herrschafft Blaubayern gelegene Kldster, mit Nahmen Lorch, Adelberg, Blaubayern, Pfullungen, item das Kloster Maulbronn, Herrn-Alben, St. Georgen aufm Schwarzwald, Reichenbach.

Auf welchen Mediat-Stiftern, Collegiat-Kirchen und Kldstern, Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confessions-Berwandten zugleich angenommen worden, und selbiger Zeit quacunqve Anni parte in possessione gewesen, da soll es auch hinführo dabey ewiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hinderung thun.

Ob dann die Augspurgische Confessions-Berwandte Stände, auf dergleichen Mediat-Stiftern, Kldstern, oder Collegiat-Kirchen, welche in ihren Gebietzen gelegen, und Anno 1624. entweder völig oder nur zum theil noch in der Catholischen Händen gewesen, einige Jura Präsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft deren in den Kldstern Probsts und Prediger zu halten, und auf dem Fall hinterbliebener, oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die Vacantes præbendas des Juris Devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaste Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlichen Mediat-Stifter, Collegiat-Kirchen und Kldstern, in Geist- und Weltlichen, durchaus unabdrückig, noch den Augspurgischen Confessions-Berwandten zugelassen seyn, unter solchem Prætext und Vorwand, einige Aenderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den Geistlichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten an demjenigen Hindernuß zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geistlichen Güter halber de Jure vel Consuetudine befugt seyn und hergebracht haben möchten.

Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter, Erb-Bistume, Bistume, Prælaturen, Abteyen, Kldster, Meistertume, Balleyen, Probsteyen, Prioraten, Commenthureyen, und in Summa alle Geistliche Stiftungen, Pfründen, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch in Anno 1624. quacunqve Anni parte in der Catholischen Geist- und Weltlicher Stände und anderer Ordens-Personnen Händen gewesen,

1646.
Nov.

sen, und in vorgehenden Articulu nicht mit ausdrücklichen Worten vor die Augspurgische Confessions-Verwandte vorbehalten und ausbedingt werden, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, wie nicht weniger die bey obstehendem Articulu, ansehend: Alle diejenigen Mediat-Stifter u. ausgezogene 8. Klöster, sollen alle und jede noch allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten daran und darwieder einiger Zuspruch, Eingriff oder Forderung, auf keinerley Weiß noch Weg gesucht, sondern die Catholische Innhabere in derer Innhabung unbetrübt gelassen, und ob sie deren entzwischen entsetzet wären, wiederum dazu ohne Wiederred eingesezt, dabey auch gleichgestalt geschüzet und geschirmet werden: Also und dergestalt, wo über kurz oder lang ein Erz-Bischoff, Bischoff, Prälar, oder anderer Geistlichen Standes mit oder ohne seinen Capicul, sammt oder sonders, von der alten Catholischen Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erz-Bistum, Bistum, Prälatur, und andere Beneficia ohne Unterscheid, die seynd unmittelbare oder mittelbare Geistliche Güter zu rechnen, auch damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederrede und Vorzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassend, auch denen Capiculn, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheit wegen, zugehörig, eine Person der alten Religion verwand zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn; Welche auch samt den Geistlichen Capiculn und andern Kirchen und Stifft-Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern liegend und fahrend unversehrt und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger Christlicher freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

1646.
Nov.

Was diejenige Unterthanen anlanget, so unter Catholischen Obrigkeiten gefes- sen, und aber das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis hergebracht zu haben präcediren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein- und andern Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilt denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und weiters den Unterthanen das Beneficium Emigrandi im Religi- on-Frieden vergönnet und zugelassen werden: Als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbstn solche billige und Christliche Temperamenta ge- brauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte Ursache nicht haben möge, wie denn auch das Beneficium Emigrandi nicht nur den Unterthanen, sondern auch dero Obrigkeit zu guten kommen, und nemlich den Unterthanen wieder seiner Obrigkeit Verboth, mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig, hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolle, zu gedulden (außerhalb was eine je- der Obrigkeit aus Christlicher Sanftmüthigkeit, freyem Willen und lautern Gnaden nachsehen wollen) verbunden seyn solle.

Jedoch wofern dessentwegen vor diesem zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen sonderbare Vorkommniß und Geding wären aufgerichtet worden, die sollen auch noch firters unverbrüchlich gehalten werden.

Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft sollen neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit hoher und niederer Obrigkeit zuständig, und nicht etwan ander- werts notorie mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit verfangen wären, bey dem Exer- citio der alten Religion oder der Augspurgischen Confession an Enden und Or- ten sie solches in Anno 1624. in Übung gehabt, ruhig gelassen, und ihnen darüber gang kein Eintrag gethan, sondern dasern etwa einiger beschehen wäre, sie darwie- der restituiret werden.

Die Reichs-Städte sollen gleicher gestalt bey dem Innhalt des Religion-Frie- dens, allen desselben Beneficii und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen al- les gleich andern höhern Ständen genießen, und solle denjenigen Reichs-Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben

Re-

1646.
Nov.

Religion Exercitium haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter halber, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten oder in Contumaciam ergangenen Urtheiln entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederum restituirt, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

1646.
Nov.

In welchen Reichs-Städten aber beyder der alten Religion und Augspurgischen Confession Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es sey nun in einer oder mehrern Kirchen vermicht geschehen, oder jedwederer Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführs bleiben, denen Catholischen Bürgern, Priesterschaften und Ordens-Leuten an Übung ihres Gottesdienstes, processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in denen Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan:

Vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beyden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat- und Mediat-Stifter, Cister, Commenthureyen, Hospitalien &c. verändert, entsetzt, oder anderwärts wider den Inhalt obgesetzten §. Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter &c. beschwert, und es derentwegen, sonderlich bey deren wider die Stadt Ulm auf Anruffen Herrn Bischoffen zu Constanz den 4. Julii 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheiln, die Visitation des Gottes-Hauses Wengen, Restitution des Barfüßer Closters und Catholischen Exercitium betreffend, gelassen werden.

Wann aber bisher allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen, und noch ist, auch keiner anderen Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch förderhin dabey verbleiben; und daher, was wegen Wieder-Einführung des Augspurgischen Religions-Exercitii in der Stadt Aach angefocht worden, allerdings ausgestellt seyn, und die von weyland Kayser RUDOLPHO dem Andern derenthalben Anno 1593. ergangene Urtheil in ihren Kräfften gelassen werden.

Ferner soll denen der Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Städten, nicht allein so weit ihre Stadt-Mauern gehen, sondern auch so weit sich ihr Gebieth auf dem Land erstreckt, und selbiges keiner andern Landes-Fürstlichen Obrigkeit unterworfen ist, des freyen Exercitii Augspurgischer Confession halben, wie sie dessen Anno 1624. in Übung gewesen, ganz keine Hinderniß oder Eintrag gethan, auch aller Einhalt, da einiger ihnen, den Reichs-Städten, an einem oder andern Ort von Geistlich-oder Weltlichen, auf Befehl oder für sich, hierinnen geschehen wäre, hiermit gänzlich cassirt und aufgehoben seyn.

Insonderheit aber die der Augspurgischen Confession zugethane Bürger-schafft zu Augspurg betreffend, solle dieselbe nicht allein wegen des freyen Exercitii ungeänderter Augspurgischer Confession, sondern wegen ihrer Kirchen, ob sie dergleichen erbauet, und nicht denen von der Catholischen Religion entzogen hätten, oder noch von denen von den Magistrat daselbst bereits hierzu bewilligten Plätzen, aus deren ihnen zu solchem End anerbötenen Nachlassung ihrer Steuer-Restanten erbauen wollen, auch ihrer Schulen, Hospitalien, und milden Stiftungen und was deme anhängig, in vorigen Stand restituirt, sonsten aber das gemeine Stadt-Regiment bey dem eingesetzten Catholischen Magistrat und Rath gelassen, auch förders also erhalten werden; als dann auch wegen der Städte Bibrach, Dünckelspühl und Kauffbahren, selbige des Augspurgischen Religions-Exercitii halber wiederum in vorigen Stand zu setzen, angefocht worden, da haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst bewilliget, diejenigen, so diß Orts beschwehrt zu seyn vermeynen, durch eine Kayserliche Commission anhören, und solchen Beschwerdeungen nach Anweiß des Religion-Friedens und dieser jetzigen Erklärung gebührlich abhelfen zu lassen, doch daß hingegen auch die Catholischen, wo die bey einer oder andern Reichs-Stadt deme entgegen beschwehrt seyn möchten, wiederum restituiret werden.

Und

1646.
Nov.

Und obwohl von den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht weniger als auch denen Königlich Schwedischen Legatis ganz insändiges Ansuchen gethan worden, daß auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche Fürstenthum und Landen die Religion frey gestellet, oder doch wenigst diejenigen, so sich in denselben ansezt der Augspurgischen Confession zugethan befinden, für sich und ihre Nachkommen derentwegen nicht angefochten, noch aus dem Land auszuweichen und das ihrige zu verkauffen gedungen, sondern darinn zu verbleiben, und des Ihrigen zwar ohne Verstattung des Religion-Exercitii geduldet werden solten; So haben sich doch Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemahl dahin erkläret, daß Sie Ihre wegen solcher ihrer Erb-Königreiche Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maasz noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechtens, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beyden Religionen biß dahero vielfältig selbst gebrauchet, entwehren lassen, gestalten Sie auch dessentwegen mit denselben in einigem Pacto nicht verfangen wären: die Königlich-Kayserliche Majestät unser allernädigster Herr, wollen aus lauter Kayserlicher Königlichlicher und Lands-Fürstlicher Gnaden, ganz aber aus keinem Pacto, wie Sie denn durch diese gnädigste Erklärung darzu keines Wegs verbunden seyn wollen, die Oberrn und Politischen Standes-Verfohnen, so in Dero Erb-Landen (doch ausser des Königlich-reichs Böhmen Ober-Unter-und Inner-Oesterreichischen Landen und des Marggrafthums Nähren) Augspurgischer Confession zugethane und noch der Zeit in gedachten Ländern wohnen, biß End des Jahrs 1656. gnädigst zu gedulden, doch daß sie sich unter wählender dieser Zeit alles Gehorsahms befeissen, auch hernacher, wann sie emigriert seyn werden und ihre Güter nicht hätten verkauffen können, jemahl auf vorhergehendes gehorsamtes Anmelden bey vorgesezter Lands-Obrigkeit, zu ihren Gütern zuzusehen gnädigst zu verstaten.

Ob dann wohl der blossen Lehens-Gerechtigkeit, dem blossen Blutbann, Patronatui, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformandi, so weit dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Oberherrlichkeit fundiret ist, nicht anhängig; diweil jedoch dabey auch unterschiedliche Absätze zu bedencken fürfallen, so soll es um gemeinen Friedens willen in denjenigen Lehnshafften, welche von dem Königlich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, wie auch in Gemeinshafft-Herrschaften, bey deme gelassen werden, und förderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher stießenden Rechten, durch Pacta, Lehens-Investituren, Verträge oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch oberührter beyderseits Religion-Verwandte u. zu verbleiben: Jedoch was die Ehe-Sachen anbelanget, wo beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und dero selben Weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Uebung der Judicatur gewesen seynd, sollen solche Partheyen vor ihrer Weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu suchen besugt und vor den Geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn. Desgleichen wenn die beklagte Verfohn der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so im Exercitio Judicandi Anno 1624. wäre, gewiesen; hingegen, wenn dieselben Catholisch, vor dem Bischofflichen Catholischen Consistorio berechtiget werden. In allen andern Fällen aber solle den Erz-und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff geschehen, sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Clöster, Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermdg dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

Was die Disputation, Interpretation und Decision ferner über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhafter Fragen anlangt, solle solches alles fürkommen, und davon anders nicht, denn per amicabilem Compositionem auf Reichs-Tägen gehandelt werden.

Da aber von ein oder andern Religion-Verwandten gegen den andern einige Ueberfährung dieser Constitutionum verübt, und denen zuwider jemand an seinem

Dritter Theil.

Kff

Rech

1646.
Nov.

1646.
Nov.

Rechten, Besig und Gewehr beschweret oder vernachtheilt werden sollte, und dessentwegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, um rechtliche Hülf und Handhabung angeucht würde; so soll an einem und andern Ort den Rechten sein ordentlicher Lauff gelassen werden.

1646.
Nov.

Wegen Einführung mehrer Parität und Gleichheit von beyderley Religions-Berwandten Ständen auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus, weils darzu eine mehrere Consideration vordienlich; als soll davon auf nachstkommenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Demnach auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Quæstionibus die mehrere Stimmen auf Reichs-Deputation-Crayß und andern dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Also ist verglichen, daß man hinführo in solchen Fällen und was denselben anhängt, die mehrern Stimmen (es wäre dann Sach, daß man sich in begebenden Fällen, darzu besonders einhelliglich verbinden thät) nicht fürdringen, sondern dis Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so darbey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den Statum publicum Imperii und die Kriegs-Anschläge betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben; in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschläge oder anderwärts zugestandner Unermöglichkeit, auf die gemeinlich bewilligte Hülfen zu folgen, sich unermöglich befinden, ihre Nothdurft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen, unbenommen seyn.

Endlichen obwohl zu mehrer Beförderung des heylsamen Justiz-Wesens in Vorschlag kommen, daß zu denen bisher im Reich üblichen höchsten Gerichts-Ständen, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht, noch ein neues Kayserlich Cammer-Gericht im Nieder-Sächsischen Crayß eingeführet werden sollte; dieweil jedoch der mehrere Theil Stände hierzu nicht befehligt, und zumahl wegen nummehr erledigter vornehmster, über den Religions-Frieden entstandener Streitigkeiten, die Justicia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan: Ihro Kayserliche Majestät sich auch erbdtig gemacher, etliche Subiecta der Augsbürgischen Confession zugehan, in Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anzunehmen, auf daß die paritas numeri in causis den Religions-Frieden betreffend, desto besser beobachtet werden könne; so ist dieser Vorschlag zugleich eingestellt und verabschiedet worden, daß, immittelst davon auf nachstkommenden Reichs-Tag zu handeln bessere Gelegenheit vorfallen möchte, es bey obbestimmten zweyen höchsten Reichs Gerichten, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, ungeändert zu verbleiben haben solle. Deme allen und jeden ic. Actum Münster in Westphalen den letzten November, nach Christi Geburt, im Sechzehen hundert und Sechs und vierzigsten Jahr.

§. XLI.

Dey exhibirung solcher Schrift, wird eine Condition angehängt, daß alle übrige Puncten gleichfals richtig seyn mußten.

Dey Aushändigung dieser Schrift an die Evangelischen, war als eine ausdrückliche Bedingung, wie aus dem Schluß der angeführten Bolmarischen Rede erhellet, ex parte Catholicorum gefeket, daß das darinnen enthaltene von keiner Verbindlichkeit seyn solle, im Fall sich der Friede anan-

dere noch im Streit befindliche Puncta stossen würde. Diese Condition wiederholete der Graf von Trautmansdorff zu zweyen mahl, und meldete dabey mit einiger Heffrigkeit: „Woferne man nummehr, bey solchen Oblationen nicht auf einen Ort zusammen rücke, so müste GDit jedermann Sun und Ber-